

Leihvertrag

Zwischen

Universität Bremen

Arbeitsgruppe Kognitive Neuroinformatik

Prof. Schill

Enrique-Schmidt-Str. 5

28359 Bremen

- nachfolgend „Verleiherin“ genannt -

und

Name: _____

Adresse: _____

- nachfolgend „Entleiher“ genannt -

wird der folgende Leihvertrag geschlossen.

§1 Leihgegenstand und Gebrauch

(1) Die Verleiherin verpflichtet sich, dem Entleiher ein BeeObserver-Sensorkit zur Verfügung zu stellen. Das Sensorkit besteht auf folgenden Teilen:

- ein Einplatinencomputer
- ein Gehäuse für den Einplatinencomputer
- ein Netzteil
- eine Stockwaage incl. Verstärkerelektronik
- ein Temperatur-Feuchte Sensor Bosch BME280
- 5 Temperatursensoren D18S20, verbunden durch ein Flachbandkabel
- eine Platine mit Steckverbindern für die Sensoren

§2 Vertragsgemäßer Gebrauch

- (1) Der Entleiher verwendet das BeeObserver-Sensorkit lediglich zum Zweck der Datenaufzeichnung im Rahmen des Projekts BeeObserver.
- (2) Der Entleiher darf den Vertragsgegenstand zu keinem anderen Zweck als dem hier vereinbarten verwenden, insbesondere ist er nicht berechtigt, den Gebrauch des Vertragsgegenstandes ohne Erlaubnis der Verleiherin einem Dritten zu überlassen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Verleiherin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (3) Ein anderer als vertragsgemäßer Gebrauch des Leihgegenstands bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verleihers.

§3 Zusätzliche Ausführungsbestimmungen und Haftung

- (1) Der Verleih des Sensorkits ist für den Entleiher kostenlos.
- (2) An dem Leihobjekt dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verleiherin keine irreversiblen oder technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Ferner verpflichtet sich der Entleiher zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt oder Teile Davon durch unsachgemäße Behandlung oder Nutzung Beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden.
Dies gilt auch für den Fall, dass das Leihobjekt oder ein Teil davon verloren geht.
- (4) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe ist der Verleiherin sofort schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verleiherin versichert, dass ihr eine Mängel des Vertragsgegenstands bekannt sind.

§4 Rückgabe und Kündigungsrecht

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, den Leihgegenstand dem Verleiher nach Ende des Projekts zurückzugeben.
- (2) Die Verleiherin kann die Leihe nach § 605 BGB kündigen, wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere den Gebrauch unbefugt einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der Entleiher das Leihobjekt innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

§ 5 Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Unterzeichnung

Bremen,

Universität Bremen

Im Auftrag

Entleiher